

Kurzinfo

Neue Abgabefristen für Steuererklärungen

Neue Fristen – neue „Strafen“?

Automatischer Verspätungszuschlag droht – kann aber vermieden werden!

Durch das Steuerrechtsmodernisierungsgesetz verlängern sich ab dem Zeitraum 2018 die Abgabefristen für die Steuererklärung in der Einkommensteuer und die Jahressteuererklärung in der Umsatzsteuer. Wer die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch nimmt, hätte die Steuererklärungen für 2018 bis Ende Februar 2020 beim Finanzamt einreichen müssen. Da 2020 ein Schaltjahr ist und der 29. Februar auf einen Samstag fällt, war der darauffolgende Montag, also der 02.03.2020 der letzte Tag für die Abgabe. Grundsätzlich muss(!) derjenige, der die Frist versäumt, automatisch einen Verspätungszuschlag zahlen. Wer beispielsweise erst am 3. März oder erst im Laufe des März abgibt, ist mit mindestens 25 Euro „dabei“, denn für jeden angefangenen Monat der Versäumnis werden 0,25 % der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer fällig – abgerundet auf volle Euro.

Aber Entwarnung:

Wegen der Corona-Krise waren Fristverlängerungsanträge für die Steuererklärung möglich – auch rückwirkend, also dann, wenn die Frist zur Abgabe der Steuererklärung zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits verstrichen war. Bei einer rückwirkenden Fristverlängerung kann auch beantragt werden, dass bereits festgesetzte Verspätungszuschläge erlassen werden. Die Frist kann bis zum 31.05.2020 verlängert werden.

Konkretes Beispiel:

Karoline gibt fehlende Unterlagen für die Steuererklärung 2018 Anfang Juni 2020 bei ihrem Steuerberater ab. Dieser benötigt zwar nur wenige Arbeitstage bis die Erklärung fertig und mit Karoline besprochen ist, jedoch geht die Erklärung erst Mitte Juni 2020 beim zuständigen Finanzamt ein. Laut Bescheid muss sie 9.123,45 Euro Steuern nachzahlen.

4 Säumnismonate und ein angefangener $\times 0,25\%$ aus 9.123 Euro ergibt:

$(9.123 \text{ Euro} \times (5 \times 0,25\%)) = 114 \text{ Euro}$ zusätzlich zur Steuernachzahlung.

Hätte Karoline ihre Unterlagen bis Mitte Mai zum Steuerberater gebracht, sodass dieser bis Ende Mai die Steuererklärung hätte fertigmachen und mit Karoline besprechen können, hätte die Steuererklärung bis Ende Mai 2020 beim Finanzamt sein können. Das wäre zwar in „normalen Zeiten“ immer noch deutlich zu spät, aber es hätte rückwirkend eine Fristverlängerung und ein Erlass der bereits festgesetzten Verspätungszuschläge beantragt werden können.

Eine grundsätzliche Ausnahme gilt, wenn der Steuerbescheid auf 0 Euro lautet oder dem Steuerpflichtigen sogar eine Erstattung zusteht. In solchen Fällen kann das Finanzamt im Rahmen einer Ermessensentscheidung zwar einen Verspätungszuschlag festsetzen, muss dies jedoch nicht tun.

Kurzinfo

Neue Abgabefristen für Steuererklärungen

Sonderregelung für Rentner

Viele Rentner meinen, dass sie keine Steuern zahlen und keine Steuererklärung abgeben müssten. Ein Irrtum! Im Jahr 2020 werden rund 51.000 Rentner erstmals Steuern zahlen. Demnach werden insgesamt rund 5,12 Millionen Senioren steuerpflichtig sein – fast jeder vierte Rentner, schätzt das Bundesfinanzministerium. Noch mehr müssen eine Steuererklärung abgeben.

Weil die Rentenversicherungsträger die Finanzverwaltung über ausgezahlte Renten informieren müssen, fordern Finanzämter Rentenbezieher immer öfter gezielt dazu auf, erstmals eine Steuererklärung zu erstellen. Dazu setzt es eine Frist. Versäumt ein Rentner diese Frist, fällt der Verspätungszuschlag nur für die Monate an, die begonnen haben, nachdem die in der Aufforderung bezeichnete Frist abgelaufen ist.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Steuerberater eine gewisse Vorlaufzeit benötigt, um Ihre Unterlagen zu sichten und die Steuererklärung(en) zu erstellen. Daher die dringende Bitte: Stellen Sie Ihre Unterlagen geordnet zusammen und bringen Sie sie rechtzeitig zu uns, Ihrem Steuerberater.

Wer ist überhaupt zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet?

Eine (Einkommen-)Steuererklärung abgeben müssen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und gewerbliche, freiberufliche oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Vermietung und Verpachtung beziehen. Auch bei gelegentlicher Vermittlung oder Vermietung von Gegenständen, wenn die Einkünfte bei mind. 256 Euro liegen und u. U. bei Renteneinkünften.

Wessen Jahreseinkommen unter dem Existenzminimum (Alleinstehender 9.408 Euro bzw. als Ehepaar oder eingetragene Lebenspartnerschaft 18.816 Euro) liegt, muss keine Steuererklärung abgeben (§ 32a EStG).

Kurzinfo

Neue Abgabefristen für Steuererklärungen

Beziehen Sie als Arbeitnehmer nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, ist Ihre Steuerpflicht grundsätzlich durch den arbeitgeberseitigen Lohnsteuerabzug abgegolten. Sie müssten keine Steuererklärung abgeben. Kein Grundsatz ohne Ausnahmen: § 46 EStG aber regelt diese. Trifft einer dieser Tatbestände auf Sie zu, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben. Die häufigsten Fälle sind:

- Sie empfangen von mehreren Arbeitgebern (zeitgleich) Arbeitslohn,
- Sie haben die Lohnsteuerklasse VI,
- Sie oder Ihr Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner sind in der Lohnsteuerklasse III bzw. V oder bei Lohnsteuerklasse IV ist der Faktor eingetragen.

Natürlich steht es Ihnen unbenommen, **freiwillig** eine Steuererklärung abzugeben. Das lohnt sich beispielsweise dann, wenn Sie geheiratet haben, hohe Werbungskosten oder Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen hatten oder haben. Sie haben insgesamt 4 Jahre Zeit, sich dies zu überlegen. Am 31.12.2020 ist „Schluss“ für die Steuererklärung 2016. Für das „Corona-Jahr“ 2020 läuft die Frist bis zum 31.12.2024.

Weitere Corona-Krise-bedingte Erleichterungen:

- Wer durch die Corona-Krise unmittelbar betroffen ist und nicht unerhebliche wirtschaftliche Schäden erleidet, kann bis zum 31.12.2020 Anträge auf eine – im Regelfall zinsfreie – Stundung von bereits fälligen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer) stellen.
- Rückständige Steuern oder Steuern, die bis zum 31.12. fällig werden, sollen nicht vollstreckt werden. Die zwischen dem 19.03.2020 und 31.12.2020 kraft Gesetzes verwirkten Säumniszuschläge sollen erlassen werden.
- Es kann beantragt werden, dass die Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) oder der Gewerbesteuermessbetrag herabgesetzt werden.
- Die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung soll auf Antrag ganz erlassen oder zumindest herabgesetzt werden.
- Die Finanzämter sollen bis zum 31.12.2020 von der Festsetzung nachträglicher Steuervorauszahlungen absehen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, fragen Sie Ihren Steuerberater.

Kurzinfo

Neue Abgabefristen für Steuererklärungen

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Stockfotos-MG/fotolia.com

Stand: Juli 2020

E-Mail: literatur@service.datev.de